

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Gemeinde Schwalmtal  
Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt  
Herrn Claßen  
per Fax: 02163/ 946-154  
und per E-Mail:  
Heinz-Willi.Classen@gemeinde-schwalmtal.de

Ihr Schreiben vom  
14.12.2017

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
VIE/HS/MG 30-03.13 BLP

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Anna Ebbighausen

**Datum**  
02. Februar 2018

### Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzverbände zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ der Gemeinde Schwalmtal im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Claßen,

sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehme ich zur o.g. 3. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung und mache nachfolgend aufgeführte Einwendungen geltend, die eine Überarbeitung der ausgelegten Unterlagen und eine erneute Auslegung des Plans dringend erforderlich machen.

Die angesprochenen und unten aufgelisteten Anlagen sende ich Ihnen als pdf-Datei per E-Mail an Ihre oben genannte E-Mail-Adresse.

Für eine erneute Offenlage wäre zu wünschen, dass der Begriff „Konzentrationszone für Windenergie (mit Ausschlusswirkung)“ verwendet werden sollte, da „Vorranggebiete“ wie im kürzlich vom Regionalrat beschlossenen Regionalplan Düsseldorf keine Ausschlusswirkung besitzen und allgemein Verwirrung bezüglich dieser beiden Begriffe herrscht.

#### Grundsätzliches

Da alle Bestandserfassungen im Vorfeld von Windenergie-Planungen lediglich Annäherungen liefern können, sollte bei allen Windenergie-Planungen großes Augenmerk auf eine gute – natur- und

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



artenschutzfachlich begründete – Standortwahl gelegt werden, die auf hinreichend umfassenden Voruntersuchungen fußt und dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt. Dies ist die sicherste „Vermeidungsmaßnahme“ für die Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) auf die Fauna und ist allen anderen Vermeidungsmaßnahmen immer vorzuziehen, wenn auch die Standortwahl allein nicht immer die einzige Vermeidungsmaßnahme bleiben kann. An dieser Stelle kommt fachlich empfohlenen Mindestabständen und Ausschlussbereichen eine entscheidende Rolle zu (s. Anlagen 1, 2, 4).

Mit einer gesamträumlichen Flächennutzungsplanung (FNP) besteht die Möglichkeit, die konfliktärmeren und -reicheren Bereiche bereits auf dieser Ebene zu identifizieren und damit auch die nachgelagerten Verfahren zu entlasten. Der Aufwand für faunistische Untersuchungen und für die Planung von Maßnahmenkonzepten könnte dadurch verringert werden. Die Naturschutzverbände erwarten, dass diese Möglichkeiten ausgenutzt werden. Denn für die Untersuchung von Standortalternativen und der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen kommt der Flächennutzungsplanung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung die entscheidende Bedeutung zu.

### **Auslegung von Unterlagen und Bekanntmachung gemäß §3 (2) BauGB**

Die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal vom 13.12.2017 darüber, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich ausliegen wird, genügt nicht den verfahrensrechtlichen Anforderungen nach § 3 Abs. (2) BauGB. In der Bekanntmachung ist darüber zu informieren, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die Zusammenstellung muss einen möglichst vollständigen Überblick über alle verfügbaren Informationen mit Umweltrelevanz geben, um interessierte Bürgerinnen und Bürger dazu zu ermuntern, sich über die gemeindlichen Planungsabsichten zu informieren und sich insbesondere ein Bild davon machen zu können, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden (Anstoßfunktion). Dabei steht der Gemeinde bzw. dem Planungsträger keine Befugnis zur Selektion der bekanntzumachenden Umweltinformationen zu. Zu diesen Informationen gehört die sich durch den Gutachter Dr. Denz in Vorbereitung befindliche Artenschutzprüfung (ASP) II. Des Weiteren erscheint es zweifelhaft, dass in der Auflistung der vorliegenden Stellungnahmen keine der Unteren Naturschutzbehörde zum Themenblock Natur und Landschaft aufgeführt wird. Da zu vermuten steht, dass bereits ein immissionsschutzrechtlicher Antrag für Windenergieanlagen (WEA) im Bereich der geplanten Konzentrationszonen vorbereitet wird, muss davon ausgegangen

werden, dass bereits Protokolle zum Screening und Scoping für dieses Vorhaben vorliegen, auf die dann hingewiesen werden muss.

Ein weiterer Verfahrensfehler ist darin zu sehen, dass der Planungsträger nicht alle bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die wesentlich sind, öffentlich ausgelegt hat. Hierzu gehören verschiedene Gutachten, die digital als Verwaltungsvorlagen zur 3. Änderung des FNP im Ratsinformationssystem der Gemeinde Schwalmatal zu finden sind, namentlich ein avifaunistischer Fachbeitrag zur ASP II, eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung und eine landschaftsästhetische Vorprüfung des Gutachterbüros Raskin aus dem Jahr 2014. Die Unterlagen stellen maßgebliche Informationen, die für eine – den gesetzlichen Anforderungen genügenden und im Übrigen abwägungsfehlerfreien – Planungsentscheidung erforderlich sind, zur Verfügung. Bei der Frage, welche Unterlagen „wesentlich“ sind, steht dem Planungsträger zwar ein Entscheidungsspielraum zu, der sich im konkreten Fall dann aber als fehlerhaft genutzt erweist.

### **Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung zum Schutzgut Fauna**

Nur mit einer ausreichenden Ermittlung des Bestands können unter Beachtung der Wirkfaktoren der WEA-Planung überhaupt fundierte Auswirkungsprognosen hinsichtlich der Betroffenheiten und Beeinträchtigungen der Fauna erfolgen. Daher muss ein besonderes Augenmerk auf Methodik und Umfang der Bestandsermittlung gelegt werden. Um bei WEA-Planungen mögliche artenschutzfachliche Konflikte mit der Avifauna oder Fledermäusen zu ermitteln, muss zuvor geprüft werden, ob im Vorhabensbereich und dessen Wirkungsbereich WEA-sensible Arten oder besondere Lebensräume vorkommen.

Für eine Bestandsermittlung muss zum einen die Auswertung bereits vorhandener Daten, zum anderen die Durchführung von faunistischen Kartierungen vor Ort geschehen. Auf beide Weise erhaltene Daten müssen sorgfältig zusammengetragen werden, um den Bestand zu ermitteln. Nur so können die naturschutzfachlich besten Standorte für die WEA bestimmt werden, was aus Sicht der Naturschutzverbände als wesentlich für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie zu bewerten ist.

Die vorgelegten Unterlagen lassen all das vermissen: 1. Die Methodik der Bestandserfassung ist nicht nachvollziehbar dargelegt, wird gar nicht näher erläutert. 2. Die Auswertung bereits vorhandener Daten ist unvollständig. 3. Der Wirkungsbereich der Konzentrationszonen ist zu kleinräumig abgegrenzt. 4. Es wurden nicht alle WEA-sensiblen Arten berücksichtigt.

Zu 1.

In der ASP I wird Bezug genommen auf die Ergebnisse der ASP II in Vorbereitung, so ist aber die Methodik, die zu den Ergebnissen geführt

hat, nicht zu überprüfen. Die aus Sicht der Naturschutzverbände fachlichen Anforderungen an den Untersuchungsrahmen und die Methodik zur Erfassung der WEA-sensiblen Vögel und Fledermäuse sind in den Anlagen 3 und 6 zu finden.

Zu 2.

Bei der Sammlung vorhandener Daten ist auch die Berücksichtigung älterer Daten, z. B. bei Offenlandarten (wie Weihen, Wachtelkönig) mit wechselnden Standorten und schwankendem Bestand sowie für Gemeinschafts-Schlafplätze von Greifvögeln, relevant. Daher ist hierbei immer auch die Betrachtung längerer Zeiträume (10 Jahre) und älterer Daten notwendig. Zur Erfassung von Horststandorten von Greifvogel- und Großvogelarten sind ebenfalls Daten aus den letzten 10 Jahren zusammen zu tragen. Auch bei Fledermäusen hat sich bei Nachuntersuchungen von Altdaten gezeigt, dass Standorte traditionell über viele Jahrzehnte genutzt werden. Das Vorhalten und damit die mögliche Abfrage von älteren Daten, auch länger als 10 Jahre zurückliegend, liefert den Gutachtern wichtige Vorkenntnisse für die Kartierung.

Es sind alle verfügbaren Informationen einzuholen. Die Abfrage des in der ASP I genannten Informationssystems FIS ist hier auf keinen Fall ausreichend. Dem in das FIS einfließenden Fundortkataster des LANUV (FOK) liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, viele Daten sind in dieses Informationssystem noch nicht eingegangen. Große Datenlücken bestehen insbesondere in Hinblick auf Fledermausvorkommen. Es handelt sich bekanntlich nur um landesweit erhobene Daten und deren Abfrage kann eine auf das spezielle Untersuchungsgebiet zugeschnittene Datensammlung nicht ersetzen. Eine Abfrage der Daten des FOK kann nur bei positivem Abfrageergebnis Hinweise auf entsprechende Vorkommen liefern, jedoch bei negativem Ergebnis können keine Schlussfolgerungen hinsichtlich des Vorkommens einer Art gezogen werden. Eine solche Abfrage liefert nur Hinweise, die es zu überprüfen gilt.

Es sind also in jedem Fall weitere lokal vorhandene Daten und Informationen zu recherchieren. Dazu sollten immer auch folgende Quellen herangezogen werden: kommunale Datenbanken und Kataster, Abfragen bei den Fachbehörden, den UNBs, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region. Wie in der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ auch aufgeführt, ist unbedingt das Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV abzufragen. Vorhandene Gutachten aus dem Raum sollten ausgewertet werden, ebenfalls die Monitoringprogramme wie z.B. von der NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (NWO),

ökologische Flächenstichproben oder auch Daten des Internet-Portals ornitho.de des DACHVERBANDS DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (DDA) e.V. Die Abfragen müssen sich auf den maximal denkbaren Wirkungsbereich der geplanten WEA erstrecken, um die Festlegung eines fachgerechten Untersuchungsrahmens sicher zu stellen.

Das Gutachterbüro Denz hatte im April 2017 lediglich beim NABU Heinsberg, nicht bei weiteren Vertretern des lokalen ehrenamtlichen Naturschutzes, angefragt und um Daten zu Artvorkommen gebeten. Auf das Angebot des NABU Heinsberg zur Übermittlung von Fledermausnachweisen erfolgte dann keine Rückmeldung mehr.

Zu 3.

Das Untersuchungsgebiet der vorgelegten ASP I wurde deutlich kleiner (mind. 30%) gewählt als die Fläche eines 1000m-Umkreises um die geplante Konzentrationszone nahelegen würde. Damit wurden wichtige Lebensräume WEA-sensibler Vogel- und Fledermausarten nicht untersucht. Im Hardter Wald soll u.a. der Baumfalke vorkommen. Am Rand von Lüttelforst stocken mehrere höhlenreiche Wäldchen, in denen Quartiere WEA-sensibler Fledermausarten wahrscheinlich sind.

Zudem ist eine Abgrenzung des Untersuchungsgebiets mit 1000m nicht sachgerecht, es ist mit erweiterten Untersuchungsgebieten zu arbeiten (s. hierzu Anlagen 3 und 6).

Zu 4.

Eine Reihe weiterer Vogelarten, die in der Tabelle 1 der ASP I aufgeführt sind, über die dort fett gedruckten Arten hinaus, sind als WEA-sensibel einzustufen (vgl. Anlage 2). WEA-sensible Fledermausarten (vgl. Anlage 5) sind erst gar nicht betrachtet worden (hierzu s. unten unter „ASP auf Ebene des FNP“).

In den oben genannten Punkten ist die vorgelegte ASP I völlig unzureichend.

### **Artenschutzprüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung**

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind im zweiten Schritt der Potenzialflächenanalyse, d. h. bei der vertieften Betrachtung der zur Auswahl stehenden potentiell geeigneten Flächen für Konzentrationszonen, Untersuchungen vor Ort erforderlich, um die Vorkommen besonders empfindlicher Arten berücksichtigen zu können. Es müssen also faunistische Kartierungen im Bereich der potenziellen Konzentrationszonen durchgeführt werden, auf deren Grundlage die Auswirkungen der Planung abzuschätzen sind, womit im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Möglichkeiten für eine gute naturschutz- und artenschutzfachliche Standortwahl ausgenutzt werden können.

Diese Untersuchungen können sich auf eine gezielte Kartierung der besonders durch WEA gefährdeten Arten beschränken. Aber eine derart überschlägige Abschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte allein auf Grundlage vorliegender Daten, die wie hier zusätzlich nicht umfassend zusammengetragen werden, ist nicht ausreichend. Die Erhebungen von Denz in Vorbereitung können aktuell nicht geprüft werden.

Es müssen daher bereits auf FNP-Ebene faunistische Kartierungen durchgeführt werden, auf deren Grundlage die Auswirkungen der Planung tatsächlich abzuschätzen sind und die Vollziehbarkeit der Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht darzustellen ist.

Hierzu sei auf die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ hingewiesen:

*„Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Konzentrationszonen (z. B. für Windenergieanlagen) erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. In diesen Fällen ist daher entsprechend dem unter Kapitel 3.2 beschriebenen Vorgehen zu verfahren. [...]*

*[aus Kapitel 3.2:] Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine ASP durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. Kapitel 2.3).*

*Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind alle Arbeitsschritte einer ASP von Stufe I bis ggf. Stufe III insoweit vollständig durchzuführen, dass bei der späteren Genehmigung eines Vorhabens auf eine erneute Prüfung der Artenschutzbelange gemäß den in Kapitel 4.2 dargestellten Bedingungen verzichtet werden kann.“*

Demnach ist die Prüftiefe der hier vorgelegten Artenschutzprüfung bei Weitem nicht ausreichend.

Weiterhin heißt es in eben dieser Handlungsempfehlung:

*„Spätestens zur Vorbereitung ihrer Entscheidung im Rahmen der ASP holt die Gemeinde eine Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde ein, um die artenschutzrechtlichen Verbote und ggf. die Ausnahmenvoraussetzungen beurteilen zu können. Dazu übersendet sie der Landschaftsbehörde den Bebauungsplanentwurf mit Begründung*

*einschließlich Umweltbericht und gegebenenfalls weiteren artenschutzrechtlich relevanten Angaben.“*

Die hier angesprochene Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hätte aus Sicht der Naturschutzverbände bereits eingeholt werden müssen und müsste dann auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur Auslegung des FNP aufgeführt werden (s.o.).

Im Übrigen sind auch Voruntersuchungen der Fledermäuse erforderlich. Denn die Kenntnis des Arteninventars und eine Einschätzung der Häufigkeit und des phänologischen Auftretens der einzelnen Arten ist von großer Bedeutung für die Frage, ob Anlagen an den geplanten Standorten überhaupt – aufgrund von ggf. erforderlichen sehr hohen Abschaltzeiten an konfliktreichen Standorten – wirtschaftlich zu betreiben sind und ob sie einen „substantiellen“ Beitrag zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien leisten können. Daher halten die Naturschutzverbände es für angezeigt, eine Fledermausuntersuchung bereits in einer frühen Planungsebene durchzuführen. Bei nachträglicher Kenntnis der Standorte und WEA-Typen können dann im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf Basis der Datengrundlage vertiefende Aussagen getroffen oder ggf. weiterführende Untersuchungen veranlasst werden.

Da in NRW flächendeckend mit dem zeitweiligen Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen ist, z. B. Großer Abendsegler, Zwergfledermaus oder während der Zugzeiten auch Rauhaut- und Zweifarbfledermaus, ist der Verzicht auf Kartierungen grob fahrlässig. Im Umfeld von Lebensräumen WEA-empfindlicher Fledermausarten ist aufgrund des flächendeckenden Vorkommens die Notwendigkeit einer Bestandserfassung naturschutzfachlich begründet.

Die unten (s. zu „Artenschutzprüfung“) aufgeführten Kenntnisse zu den Artvorkommen und die Lebensraumausstattung für Fledermäuse lassen die in der ASP I angestellte Regelfall-Vermutung gemäß MULNV/LANUV-Leitfaden nicht zu.

### **Inanspruchnahme von Wald**

Waldbereiche haben einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen. Gerade in waldarmen Bereichen wie auch in Schwalmtal sind größere zusammenhängende Waldgebiete selten und daher von erheblicher Bedeutung insbesondere für die Erhaltung der Biodiversität, weil vor allem in diesen Gebieten noch relativ ungestörte Bereiche vorhanden sind.

Zu den Lebensräumen, die bedeutende Vorkommen von Fledermäusen erwarten lassen und entsprechend besonders empfindlich gegenüber WEA-Planungen sind, gehören laubholzreiche alte Waldbestände, aber

auch andere Waldgebiete (einschließlich Windwurfflächen, sonstige Lichtungen und Waldränder, auch Waldmosaikflächen aus Nadelholzflächen und Laubwaldinseln) können wertvolle Habitatbestandteile für Fledermäuse darstellen. In diesen Bereichen ist mit einer Vielzahl von Arten und einer hohen Fledermausaktivität zu rechnen.

Daher können auch WEA-Planungen an Waldrändern oder wie hier auf Konversionsstandorten innerhalb eines Waldgebiets artenschutzfachliche Konflikte mit sich bringen. Auch bedeutsame Zugkonzentrationskorridore der Avifauna können sich entlang von Waldrändern ziehen.

Das Überstreichen von Waldflächen durch die Rotoren kommt der Inanspruchnahme von Wald gleich.

Der in der vorgelegten Begründung ausgeführten Argumentation, dass aufgrund der gezielten Platzierung der WEA innerhalb und am Rande der Waldflächen es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt, kann fachlich nicht gefolgt werden. Zudem läuft diese Argumentation ins Leere, da eine dargestellte Konzentrationszone keine Vorgaben für den konkreten WEA-Standort innerhalb der Zone macht. Hierfür wäre ein Bebauungsplan notwendig. Anderenfalls steht die Wahl des Standorts zunächst dem Antragsteller im immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu.

## **Umweltbericht**

In Kapitel 8 „Umweltbericht“, erster Absatz, werden Anforderungen zum Inhalt eines Umweltberichts aufgeführt, denen dann aber mit dem vorgelegten Kapitel 8 nicht nachgekommen wird. Der Bestand der Umweltgüter und die Auswirkungen auf diese werden nicht ausreichend dargestellt, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden gar nicht angesprochen, die Eingriffsregelung wird nicht abgehandelt

Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB wurden nicht angemessen berücksichtigt, z.B. werden die dort aufgeführten Schutzgüter Fläche, Pflanzen, biologische Vielfalt nicht berücksichtigt.

Den Vorgaben des § 2 (4) BauGB zur Umweltprüfung wird in keiner Weise angemessen Rechnung getragen. In dem vorgelegten Umweltbericht werden lediglich sehr überschlägig „Abschätzungen“ der Auswirkungen der Planung vorgenommen. Angesichts dessen, dass der FNP zur Darstellung von WEA-Konzentrationszonen eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion erfüllt, greift dies hier nicht weit genug.



## **Artenschutzprüfung**

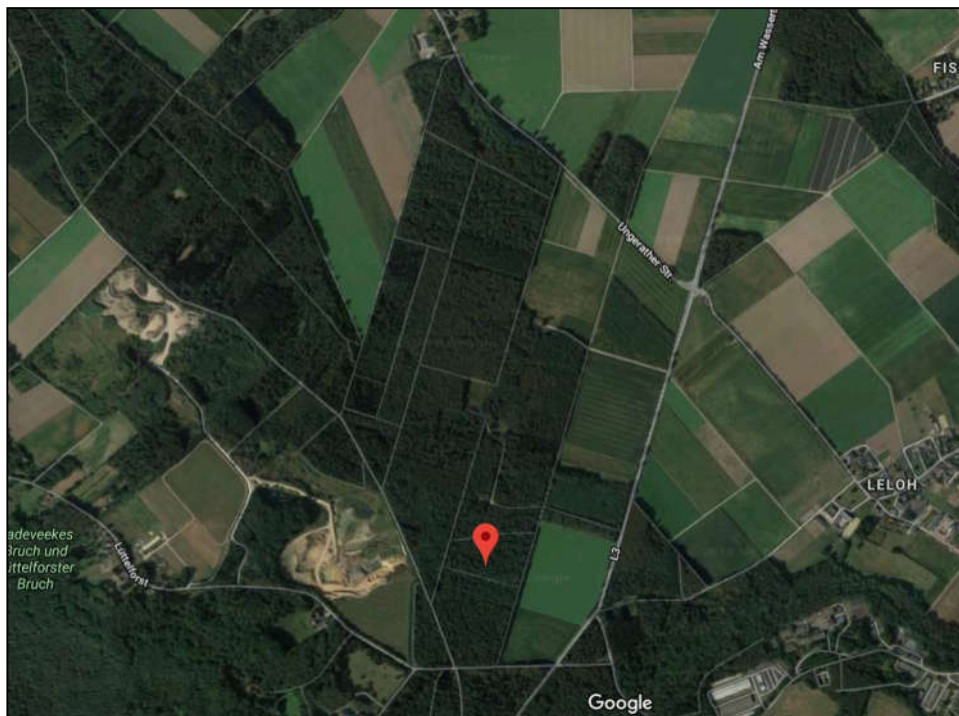
In der ASP I kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass das Vorhaben zulässig sei. Dann stellt sich jedoch die Frage, warum sich eine ASP II in Vorbereitung befindet. Dies lässt eher vermuten, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Anderenfalls hätte die ASP mit der Stufe I enden können. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der jeweiligen Genehmigungsbehörde vorbehalten.

Nachfolgende Artvorkommen hätten bei einer vollständigen Sachverhaltsermittlung (s.o.) ermittelt werden können und werden nun nicht berücksichtigt. Die Bestandsdarstellung in der ASP I ist unvollständig.

In der Sandgrube im Osten von Lüttelforst brütet der Uhu. Er hat 2016 in der südlich gelegenen Grube 2 Junge aufgezogen. 2017 lag der Brutplatz sogar noch weiter nördlich im Wald und damit rund 100 m südlich der Konzentrationszone. Weitere Nachweise des Uhus liegen für das ehemalige JHQ Mönchengladbach vor (Totfund 2014) und den Grenzbereich von Mönchengladbach und Viersen (2015). Die Art breitet sich am Niederrhein derzeit weiter aus und besiedelt mehrere Abgrabungen und Wälder in der weiteren Umgebung.

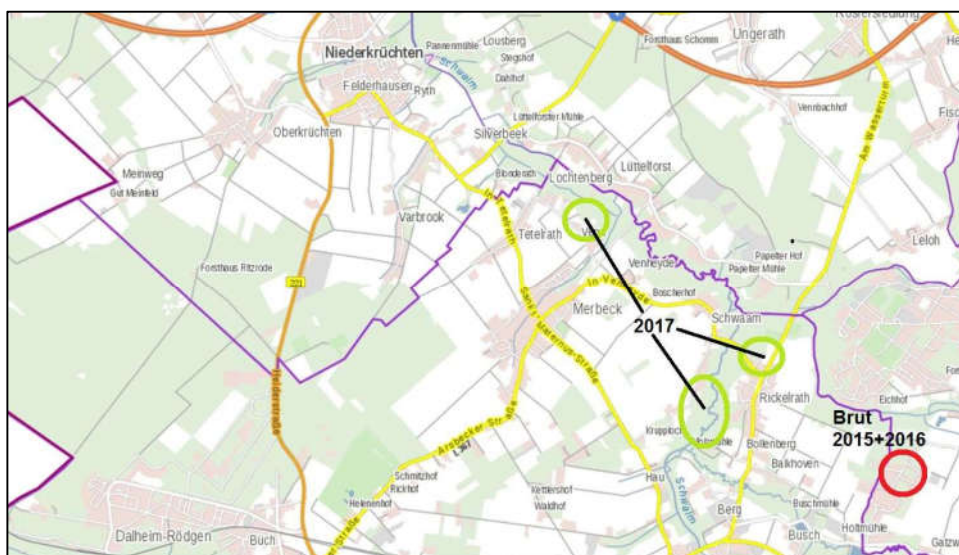
Das Zitieren von Miosga et al. (2014) wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Hier wird auf die fachliche Begutachtung der Studie durch die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. hingewiesen. Diese Studie von Miosga et al. weist gravierende Mängel auf, bspw. warnt der Hersteller der genutzten Sender vor der Verwendung dieser im Rahmen einer solchen Studie. Das Kollisionsrisiko des Uhus ist sehr hoch einzuschätzen.

## Brut des Uhus 2017 unmittelbar südlich der geplanten Zone bei Ungerath



Der Rotmilan brütet seit mindestens 2014 erfolgreich im ehemaligen Militärhospital südlich des JHQ MG. Von der Art liegen aus 2017 mehrfache Beobachtungen aus Wegberg vor (Rickelrath und Schwaam) sowie aus Schwalmatal entlang der Schwalm. Weitere Brutpaare sind derzeit und künftig – auch im Bereich der Konzentrationszone bei Lüttelforst – möglich und wahrscheinlich.

## Nachweise von Rotmilanen im Schwamatal 2017; im Hospital hat die Art auch 2017 gebrütet



Die Wälder entlang der Schwalm und ihrer Nebenbäche sind wichtige Lebensräume planungsrelevanter und WEA-sensibler Vogel- und Fledermausarten. Im Gebiet liegen Nachweise fast aller WEA-sensiblen Fledermausarten vor. Abendsegler durchwandern die Region auf ihren Frühjahrs- und Herbstzügen regelmäßig und überwintern in der Region (30.12.17 Fund überwinternder Abendsegler in einer Eiche am Rand des Meinwegs, Niederkrüchten). Kleinabendsegler ziehen ebenfalls durch die Region, besitzen aber in den Kreisen Viersen, Heinsberg und Mönchengladbach nachweislich Wochenstuben. Wochenstuben in der Region besitzt auch die Breitflügelfledermaus (u.a. in Wegberg-Merbeck, Verdacht in Schwalmatal-Hehler). Die Rauhauffledermaus zieht als Fernwanderer ebenfalls durch die Region und überwintert hier. Sie ist v.a. ab August zahlreich an vielen Stellen in der Region nachzuweisen, insbesondere an Waldrändern und Gewässern.

Von der Zwergfledermaus sind Wochenstuben aus nahezu allen Dörfern in der Region bekannt, u.a. aus Lüttelforst, Merbeck und dem JHQ, wo u.a. die Schule im Nordwesten ein wichtiges Quartier ist. Das Kriterium von Wochenstuben mit mind. 50 Weibchen in maximal 1.000 m Entfernung zu WEA ist für mehrere Ortschaften sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt, u.a. Röslersiedlung, Ungerath, Lüttelforst und JHQ, sicher auch für Dilkrath und andere Siedlungen in der Umgebung dieser geplanten Konzentrationszone.

Es ist davon auszugehen, dass die Biologische Station Krickenbecker Seen e.V. und auch die Untere Naturschutzbehörde Viersen weitere Daten zu Fledermausvorkommen vorlegen können.

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass neben den betriebsbedingten Auswirkungen von WEA weiterhin die Auswirkungen durch den Bau und die Anlagen selbst zu betrachten und damit weitere betroffene (nicht WEA-sensible) Tierarten zu berücksichtigen sind. Dies gilt für Arten aus anderen Artengruppen, wie auch für andere Arten der Vögel oder Fledermäuse. Derartige artenschutzrechtliche Hindernisse könnten der Planung von Konzentrationszonen auch entgegenstehen und müssen in einer ASP I und II behandelt werden.

Die Artenschutzprüfung ist zu überarbeiten, die oben genannten WEA-sensiblen Artvorkommen müssen berücksichtigt werden. Zudem sollten aus Sicht der Naturschutzverbände die in den Anlagen genannten Anforderungen an die Methodik, die Untersuchungsgebietsgrößen und die vollständige Liste der WEA-sensiblen Vogel- und Fledermausarten berücksichtigt werden. Erst dann kann beurteilt werden, wie stark die artenschutzfachlichen wie -rechtlichen Konflikte dieser Planung sind. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist dies nicht möglich.

Zudem ist unklar, warum in der vorgelegten Begründung mit Umweltbericht allein auf die Beeinträchtigung der lokalen Population abgestellt wird. Denn diese ist nur für die Bewertung einer erheblichen Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG heranzuziehen. Für die

Beurteilung des Tötungsverbots nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, das für die meisten WEA-sensible Arten relevant ist, ist der Zustand der lokalen Population nicht heranzuziehen, dieses ist individuenbezogen ausgelegt.

### **Bedenken gegenüber der Darstellung der geplanten Konzentrationszonen**

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2015 zum 1. Entwurf des kürzlich durch den Regionalrat beschlossenen Regionalplans Düsseldorf haben die Naturschutzverbände folgende Bedenken gegen die den geplanten Konzentrationszonen bei Dilkrath und Ungerath entsprechenden Vorranggebiete vorgebracht, die hiermit auch gegenüber den geplanten Konzentrationszonen weiterhin aufrechterhalten werden:

*„Die Ausweisung eines Windenergiebereichs nordöstlich von Lüttelforst im Waldbereich Schomm (Sch\_WIND\_008 – Alternative) ist gänzlich zu streichen. Der Wald in Lüttelforst „Schomm“ weist neben Nadelforsten einen hohen Anteil von Laubbaum-Beständen auf. Eine ganze Reihe von großen Greifvögeln nutzt den Wald als Brutplatz (Habicht, Sperber, Mäusebussard), es bestehen funktionale Beziehungen zwischen den im Umfeld des WEABereichs gelegenen Wald- und Ackerflächen. Die Hangkante zur Ortschaft Lüttelforst wird von durchziehenden Großvögeln regelmäßig genutzt (Aufwinde). Die Flugschneise über den Nationalpark Meinweg und den Forst Meinweg hat für den Durchzug eine überregionale Bedeutung (regelmäßig Kranich, Schwarz- und Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Fischadler usw.). Vor diesem Hintergrund kann auch der Aussage der FFH-VP, dass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen seien, nicht gefolgt werden. Der Windenergiebereich unterschreitet zudem den seitens der Naturschutzverbände geforderten Mindestabstand von 1.200 m zum EUVogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.*

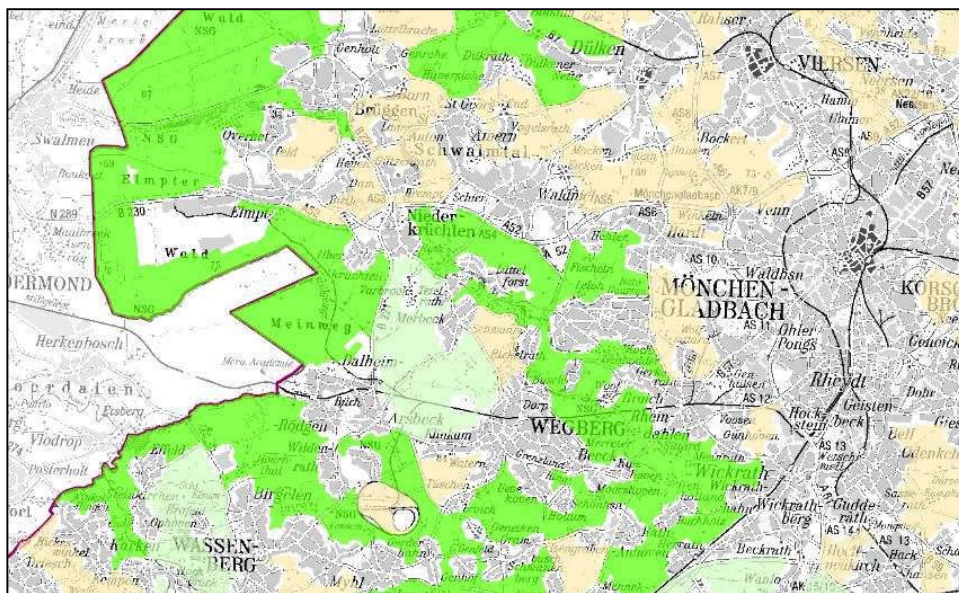
*Ebenfalls abgelehnt wird der Windenergiebereich Net\_WIND\_003/Sch\_WIND\_001/Sch\_WIND\_007. Hier sind aus Sicht der Naturschutzverbände gleich mehrere Tabukriterien erfüllt:*

- *Biotopverbundfläche VB-D-4703-009 Waldkomplex Happelterer Heide (herausragende Bedeutung)*
- *Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Wasserschutzgebiet Zone IIA, IIB)*
- *zu geringer Abstand von BSN“*

Von der vorgelegten Planung der Konzentrationszonen sind verschiedene Schutzgebiete betroffen.

Die Zone südlich Ungerath liegt mitten im Naturpark Schwalm-Nette und unmittelbar neben wertvollen Naturgebieten (Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete). Weiter liegen beide Zonen in großflächig unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (Abb. 1) und dürfen daher auch in der Luft nicht zerschnitten werden.

**Abb. 1: Unzerschnittene verkehrsarme Räume im Westen der Kreise Viersen und Heinsberg (nach LANUV NRW, heruntergeladen am 15.1.17)**

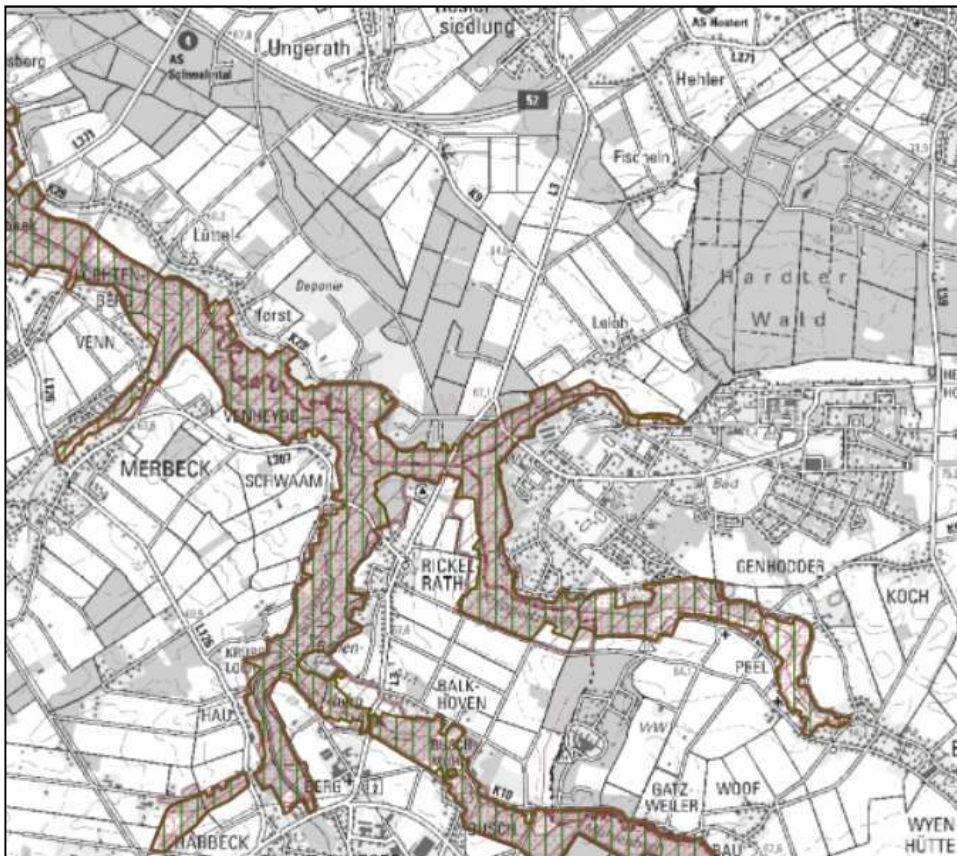


**Legende:**

- 1 - 5 qkm
- > 5 - 10 qkm
- > 10 - 50 qkm
- > 50 - 100 qkm
- > 100 qkm

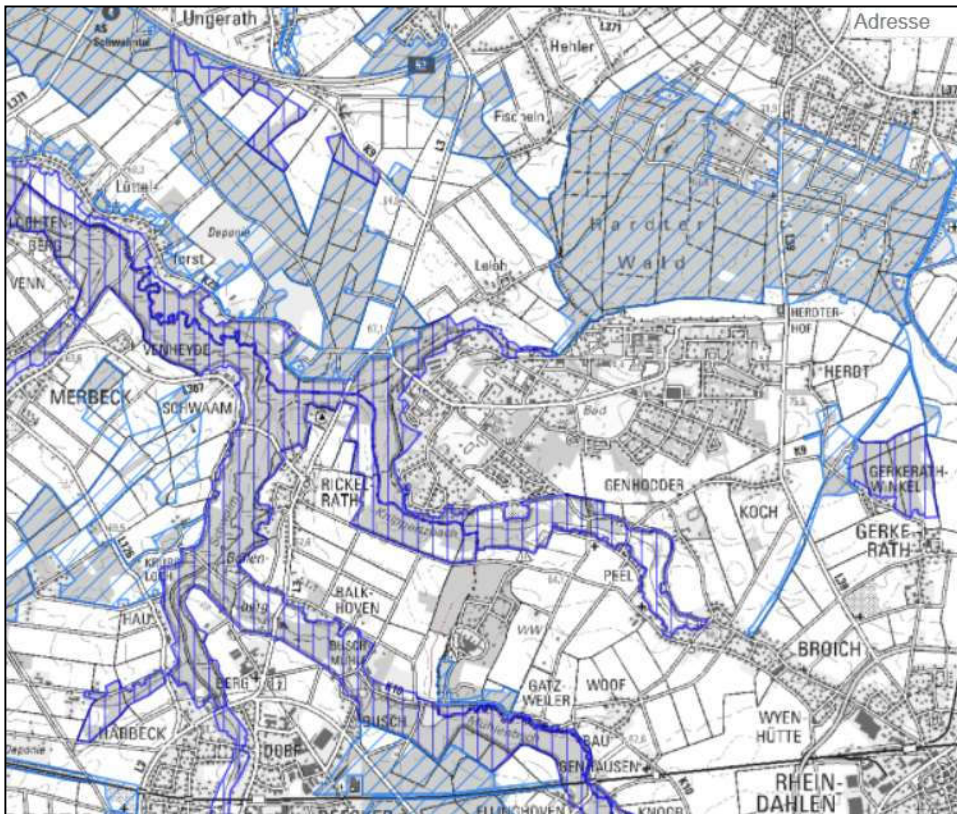
Die geplante Fläche südlich Ungerath liegt unmittelbar benachbart zu sensiblen, über Meldungen zur FFH-Richtlinie europaweit geschützten Lebensräumen (Abb. 2), v.a. dem Schwalmgebiet (VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“), dem FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit seinen WEA-sensiblen Fledermausarten, aber auch nicht weit entfernt vom niederländischen Nationalpark De Meinweg. Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine entsprechende Vorprüfung durchzuführen und vorzulegen.

**Abb. 2: FFH-Gebiete (grün schraffiert), Vogelschutzgebiete (rot schraffiert) und Naturschutzgebiete (braun) in der Nähe der geplanten Konzentrationszone südlich Ungerath**



Diese Fläche ist von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und verbindet Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, Schwalm und Nebenbäche im Süden und die Wälder südlich Ungerath und Rösler Siedlung im Norden (Abb. 3).

**Abb. 3: Biotopverbundplanung nach LANUV NRW (28.1.18)**



**Abb. 4: Landschaftsschutzgebiete**



Das Landschaftsbild am gewählten Standort ist bislang nicht vorbelastet. Die Autobahn verläuft in Tieflage und ist von der geplanten Konzentrationszone südlich Ungerath aus durchgängig mit Gehölzen abgeschirmt, also zumindest nicht sichtbar. WEA belasten das Landschaftsbild immens und nicht ausgleichbar. Sie stehen in unmittelbarer Nähe des Radwegenetzes NRW und sind aufgrund ihrer Höhe von vielen Stellen in Schwalmatal, Niederkrüchten, Wegberg und Mönchengladbach sowie aus der weiteren Umgebung aus gut zu sehen. Es wird darauf hingewiesen, dass das JHQ MG ab 2018 zurückgebaut wird und als größeres Erholungsgebiet dienen wird (neben Aufforstungen). Dort soll aus Bauschutt ein hohes Landschaftsbauwerk (Müllberg) errichtet werden, von dem aus der Blick in die Umgebung durch die sehr nahen WEA in der Zone bei Ungerath stark beeinträchtigt würde (s. Anlage 7).

Die Zone südlich Ungerath und ihre Umgebung ist ein wichtiges Erholungsgebiet. Zum einen herrscht ein reger Ausflugsverkehr entlang der Schwalm, u.a. zu Lüttelforster Mühle und Café Bolten, zum anderen wird der Parkplatz in der Schomm intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Der Großteil davon wandert Richtung Osten, als direkt auf die Zone südlich Ungerath zu.

Von beiden geplanten Konzentrationszonen ist das Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide, Schomm“ betroffen. Das Schutzziel lautet: „Die Schutzausweisung dient der Sicherung von



*Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes sowie der Erhaltung von ökologisch bedeutsamen Kleinstrukturen.“* Es soll laut Umweltbericht für den Umgang mit dem generellen Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten und der Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck eine Befreiung erteilt werden. Hinsichtlich der Entscheidung über das überwiegende öffentliche Interesse des Windenergieausbaus bzw. des Landschaftsschutzes verweisen die Naturschutzverbände auf den in Überarbeitung befindlichen Windenergieerlass, der in diesem Punkt geändert werden soll.

Ich bitte um Berücksichtigung der oben aufgeführten Einwendungen im weiteren Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und entsprechend um weitere Beteiligung der Naturschutzverbände. Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Ebbighausen

Anlagen:

1. Bedeutsame Vogellebensräume – Ausschlussbereiche und Abstandsempfehlungen
2. Windenergiesensible Brutvogelarten und spezifische Abstandsempfehlungen
3. Anforderungen an Bestandserfassungen der Avifauna im Rahmen von WEA-Planungen
4. Bedeutsame Fledermauslebensräume – Ausschlussbereiche und Abstandsempfehlungen
5. Windenergiesensible Fledermausarten
6. Anforderungen an Bestandserfassungen von Fledermäusen im Rahmen von WEA-Planungen
7. Berichtsvorlage Mönchengladbach Konversion Joint Headquarters (JHQ)